

FSV Nienburg 1990 e.V.

Satzung des FSV Nienburg 1990 e.V.

§ 1 Allgemeines

- Der Sportverein führt den Namen: Freier Sportverein Nienburg 1990 e.V. abgekürzt: FSV Nienburg 1990 e.V. und hat seinen Sitz in Nienburg/Saale.
- 2. Der Sportverein führt das Vereinswappen.
- 3. Er ist unter der Nummer 35111 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von sportinteressierten Personen.
- 2. Im Mittelpunkt stehen dabei die Pflege und die Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten- und Leistungssports.

Der Vereinszweck wird umgesetzt durch:

- Abhalten von organisierten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Sportkursen und Sportveranstaltungen
- Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter
- 3. Der Sportverein bekennt sich zur Mitgliedschaft im Landessportbund und den jeweiligen Fachverbänden für die Sportarten, die er betreibt.
- 4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der FSV Nienburg 1990 e.V. gliedert sich in mehrere Abteilungen. Diese können im Bedarfsfall für jede im Verein betriebene Sportart gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Zum Verein gehören:
 - · ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2. Die Mitgliedschaft zum Sportverein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift beim Antrag bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit dem Eingang der schriftlichen Eintrittserklärung ist der Antragsteller als Mitglied aufgenommen, sofern der geschäftsführende Vorstand die Anmeldung nicht zurückweist. Sollte gegen die Zurückweisung der Eintrittserklärung Einspruch erhoben werden, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme in den Verein.
 Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung Fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Sportvereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.
- 3. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Sportvereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
 - Die in § 6 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblichst schuldhaft verletzt werden.

- Das Mitglied seinen dem Sportverein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- Das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat (30 Tage) ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:
 - Sich der von ihnen gewünschten Sportart im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen der Gemeinschaft sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln.
 - Bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden und an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen teilzunehmen.
 - Die dem Sportverein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
 - Bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
 - Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- 2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - Sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten.

- Nach der Satzung des Sportvereins zu handeln.
- Die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten.
- Die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des FSV Nienburg 1990 e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Das höchste Organ des Sportvereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Leistungen
 - Anträge und Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- Alle Mitgliederversammlungen werden in der Form einer Delegiertenkonferenz durchgeführt. Für 10 Mitglieder wird ein Delegierter von den Abteilungen festgelegt.
- 4. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Schaukasten auf dem Marktplatz der Stadt Nienburg unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen.
- Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- 6. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungs- und Zweckänderungen, sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 2 bis 6 weiteren Personen.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens 1 Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss, beschlussfähig.

- 3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 4. Es besteht die Möglichkeit, dem Vorstand gem. §3 Nr. 26 a EStG eine Ehrenamtspauschale zu gewähren.

§ 10 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Beitrag an den Verein zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe regelt die Finanz- und Kassenordnung.

Der Beitrag ist eine Bringepflicht, kann aber durch Einverständnis im Einzugsverfahren erfolgen. Über den Antrag eines Mitglieds auf Erlass, Stundung oder Ermäßigung des Beitrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines ihm eingesetzten Ausschusses sein.

- 2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandmitglieder.

§ 12 Haftung

- 1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Verluste, Beschädigungen oder Diebstähle bei der Durchführung von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen.
- 2. Ausgeschlossen bleibt auch die Haftung auf Fahrten und Wegen zu oder von sportlichen Veranstaltungen sowie in vereinseigenen oder überlassenen Räumen.
- 3. Es gelten die Landessportversicherung sowie weiter abgeschlossene Versicherungen.

§ 13 Abschließendes

- 1. Weiter Ordnungen werden gesondert durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteile der Satzung.
- 2. Die Vorstandsmitglieder können mit ihrem Privateigentum nicht haftbar gemacht werden.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Salzland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung des FSV Nienburg 1990 e.V. wird die Satzung vom 10.07.2008 außer Kraft gesetzt.

Nienburg den 10.03.2016

Marco Schrödl

Maro 9

(stelly. Vorsitzender)

(Schatzmeisterin)

Seite 6 von 6